

tergesellschaften schnell Bußgelder.<sup>55</sup> Das entspricht zwar nicht der Einheit der Rechtsordnung,<sup>56</sup> huldigt aber wohl ordnungs- und machtpolitischen Erwägungen. Teilweise wird im Schrifttum allerdings zurecht darauf hingewiesen, dass es für die Frage, welche Aufsichtsmaßnahmen die Konzernobergesellschaft zu ergreifen hat, iRv § 130 OWiG auch darauf ankomme, ob der Konzern zentral oder dezentral geführt wird.<sup>57</sup> Im Übrigen hat auch das Oberlandesgericht München im Rahmen einer Entscheidung zu § 130 OWiG eine generelle ordnungswidrigkeitenrechtliche Aufsichtspflicht gegenüber Tochterunternehmen ohne das Hinzutreten weiterer Umstände, wie etwa faktische Einflussnahmen oder einen Beherrschungsvertrag, verneint.<sup>58</sup> Eine konzerndimensionale Anwendung des § 130 OWiG macht das Oberlandesgericht München davon abhängig, dass die Konzernobergesellschaft der Tochtergesellschaft tatsächlich Weisungen erteilt; allein im Umfang dieser Weisungen ist eines „Durchregierens“ komme eine Anwendung des § 130 OWiG in Betracht.<sup>59</sup> Zudem hat der Bundesgerichtshof bislang noch nicht abschließend und eindeutig entschieden, unter welchen Voraussetzungen aus § 130 OWiG eine Aufsichtspflicht der Konzernobergesellschaft über Konzerngesellschaften folgt.<sup>60</sup> Das überwiegende Schrifttum verneint nach wie vor eine auf § 130 OWiG oder allgemeinem nationalen Konzern- und Gesellschaftsrecht gegründete generelle Compliance-Pflicht im Außenverhältnis innerhalb des Unternehmensverbunds. Eine Konzernobergesellschaft ist daher weder zur Wahrnehmung der Interessen nachgeordneter Konzernmitglieder noch zum Schutz von Allgemeininteressen vor Gefahren aus Tochtergesellschaften verpflichtet. Auch über die Stellung als „Unternehmensinhaberin“ der Tochtergesellschaft iSd § 130 OWiG, ergibt sich eine solche Pflicht nicht. Denn neben dem Unternehmensträger als rechtl. Inhaber ist kein weiterer wirtschaftlicher Inhaber anzuerkennen.<sup>61</sup>

Unumstritten ist diese konzernweite Zurechnung glücklicherweise nicht.<sup>62</sup> Die Tendenz 15 geht aber dahin, eine dezentrale Konzernführung zu behindern. Jedenfalls bei großen und größeren Gruppen setzt sich der Vorstand der Muttergesellschaft sonst schnell dem Risiko eigener Haftung nach § 93 Abs. 2 AktG aus.<sup>63</sup> Denn die Gefahr besteht in der Überlagerung des nationalen Gesellschafts- und Konzernrechts durch europäische Vorgaben, die zumindest teilweise für den Sanktionsbereich unmittelbare Bußgeldverantwortung der Konzernobergesellschaft annehmen und auf diese Weise das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip zugunsten einer bereichsspezifischen Durchgriffshaftung erodieren lassen.<sup>64</sup> Richtigerweise sollte der Konzernvorstand jedoch nicht durch das Ordnungswidrigkeitenrecht oder das branchenspezifische auf europäischer Rechtsetzung beruhende Versicherungsaufsichtsrecht zu etwas verpflichtet werden, was ihm gesellschaftsrechtlich nicht gestattet ist.<sup>65</sup>

Wasser auf die Mühlen der faktischen Betrachtungsweise ist auch die Entscheidung des LG 16 Stuttgart zur Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse der Hauptversammlung 2016 der Porsche Automobil Holding SE im Kontext des „VW-Dieselskandals“. Bekanntlich ist die Porsche Automobil Holding SE maßgeblich an der börsennotierten Volkswagen AG beteiligt. Das LG Stuttgart hielt die Entlastungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE ua deshalb für anfechtbar, weil diese wegen erkennbarer

<sup>55</sup> Vgl. Lutter FS Goette, 2011, S. 289, 290; Habersack AG 2014, 1 (2 f.).

<sup>56</sup> Zur Einheit der Rechtsordnung im Verhältnis Aktien- und Aufsichtsrecht Bürkle VersR 2013, 792 (796 f.).

<sup>57</sup> Vgl. Krieger/Schneider Managerhaftung-HdB/Schücking Rn. 41.62; Schneider NZG 2009, 1321 (1326).

<sup>58</sup> OLG München BeckRS 2015, 14184 Rn. 11 ff. mAnm Behr BB 2015, 2004.

<sup>59</sup> OLG München BeckRS 2015, 14184 Rn. 14. Vgl. Pelz DB 2015, 2739 (2740).

<sup>60</sup> Vgl. Göhler/Gürtler OWiG § 130 Rn. 5a; krit. zur originären Konzernhaftung BGH NJW 2012, 164 (165 f.).

<sup>61</sup> Koch AktG § 76 Rn. 51 f.

<sup>62</sup> Zum Streitstand ausf. Koch AktG § 76 Rn. 50 f.; Koch AG 2009, 564 (565 ff.); NSH/Beurskens GmbHG Anh. § 13: Die GmbH im Unternehmensverbund (GmbH-Konzernrecht) Rn. 63; s. auch Löbbe ZHR 177 (2013), 518 (544 f.), der iErg für eine konzernweite Anwendung iRd allgemeinen konzernweiten Organisations- und Kontrollpflicht plädiert.

<sup>63</sup> Lutter FS Goette, 2011, S. 289, 292 f.

<sup>64</sup> Vgl. Koch AktG § 76 Rn. 59, § 1 Rn. 21 mwN.

<sup>65</sup> Vgl. Sethe ZBB/JBB 2012, 357 (360); Koch AktG § 76 Rn. 50; Spindler WM 2008, 905 (916).

schwerwiegender Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem einzurichtenden Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG treuwidrig seien.<sup>66</sup> Auch wenn das Landgericht zugibt, dass Reichweite und Grenzen der Risikofrüherkennung im Konzern noch wenig gesichert erscheinen, müsse ein gesetzkonformes Überwachungssystem zweifellos auch Risiken, die von Tochtergesellschaften herrühren, erfassen.<sup>67</sup> Nach dem Landgericht Stuttgart bedeutet dies unter Bezug auf maßgebliche Stimmen im Schrifttum:

*„(...) In jedem Fall bedarf es im Konzern organisatorischer Vorkehrungen, die sicherstellen, dass solche Risiken konzernweit identifiziert werden und die Gesellschaft entsprechende Informationen erhält. Im faktischen Konzern und bei bloßer Abhängigkeit mögen die Durchsetzungsmöglichkeiten des Vorstands zwar eingeschränkt sein, dennoch hat er „seine jeweils bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Einflussmöglichkeiten nach besten Kräften zu nutzen“ (Krieger/Sailer-Cocconi, in K. Schmidt/Lutter, aaO § 91 Rn. 10 mwN.; vgl. Fleischer, DB 2005, 759ff.). Der Vorstand der Obergesellschaft muss in jedem Fall eine „konzerndimensionale Risikofassung und -auswertung“ einrichten (Fleischer, in Spindler/Stilz, AktG 3. Aufl. § 91 Rn. 41) und Entwicklungen auf der Ebene der Tochtergesellschaft in das eigene Überwachungssystem einbeziehen, wenn sie zu bestandsgefährdenden Entwicklungen auch bei der Muttergesellschaft führen können (Bürgers/Körber, AktG 3. Aufl. § 91 Rn. 8).“<sup>68</sup>*

- 17 Erhellend sind auch die Ausführungen des LG Stuttgart zur Frage einer zentralen oder dezentralen Risikofassung und -bewertung im faktischen Konzern und den hiermit einhergehenden Überwachungspflichten des Vorstands der Konzernobergesellschaft:

*„Aus der zu fordernden Konzerndimensionalität ergibt sich, dass der Vorstand der Obergesellschaft im Konzern sich nicht lediglich damit begnügen darf, die Geschäftsrisiken würden von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen erfasst und dort bewertet, im Übrigen habe man (im faktischen Konzern mangels Beherrschungsvertrag) Zugriff auf Informationen nur wie jeder andere Aktionär. Bei der Obergesellschaft muss ein eigenes Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichtet werden. Soweit es um Risiken bei der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft geht, die zu entsprechenden Risiken auch für die Muttergesellschaft werden können, dürfen sich die Organe der Muttergesellschaft jedenfalls dann nicht mehr uneingeschränkt und gleichsam „blind“ auf Angaben der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft verlassen, wenn es objektive Anhaltspunkte dafür gibt, dass dort in der Vergangenheit relevante Risiken verkannt worden sind, oder wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass Informationen über Risiken von der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft nicht weitergegeben werden. Das ist etwa anzunehmen, wenn Pflichtverletzungen von amtierenden oder ausgeschiedenen Organmitgliedern der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Raume stehen und zu befürchten ist, dass diese Organmitglieder Informationen über Risiken allein deshalb nicht weitergeben, weil sie befürchten, bei deren Aufdeckung selbst in Anspruch genommen zu werden. [...] „Die jeweils bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach besten Kräften zu nutzen“, heißt in diesem Fall für den Vorstand der Muttergesellschaft, dass er eigene Nachforschungen anstellen muss, um mehr über bestandsgefährdende Risiken auf der Ebene der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft in Erfahrung zu bringen.“*

- 18 Im konkreten Fall sah es das Landgericht als erwiesen an, dass diesen Mindestanforderungen durch das laut Geschäftsbericht 2015 der Porsche Automobil Holding SE eingerichtete Überwachungssystem zumindest nach Bekanntwerden einer an die Volkswagen AG seitens US-Behörden gerichteten „Notice of Violation“ und einer diesbezüglichen Erklärung des Vorstandsvorsitzenden Herrn Prof. Dr. W. vom 23.9.2015 nicht genügt wurde. Entscheidend für das Verständnis der Entscheidung des LG Stuttgart ist, dass sich die Pflichten nach § 91 Abs. 2 AktG stets aus der Sicht der Obergesellschaft beurteilen lässt. Dh nach der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung des in die Beteiligung an der Untergesellschaft (vor-

<sup>66</sup> LG Stuttgart BeckRS 2017, 144834 Rn. 214 ff. – bestätigt durch OLG Stuttgart BeckRS 2019, 34369; s. zu dieser Entscheidung Mayer/Richter AG 2018, 220; Kort NZG 2018, 641.

<sup>67</sup> LG Stuttgart BeckRS 2017, 144834 Rn. 215.

<sup>68</sup> LG Stuttgart BeckRS 2017, 144834 Rn. 215.

liegend der Volkswagen AG) investierten Gesellschaftsvermögens der Obergesellschaft folgt auch die Pflicht des Vorstandes der Obergesellschaft zur Einrichtung eines Überwachungssystems, das jedenfalls insofern konzernbezogen sein muss, als es Entwicklungen auf der Ebene der Untergesellschaft einbezieht, wenn sie zu bestandsgefährdenden Entwicklungen auch bei der Obergesellschaft führen können. Auf diese Weise können die Risiken der Untergesellschaft auch zu Risiken der Obergesellschaft werden.<sup>69</sup> Auf einem anderen Blatt steht freilich die Frage, ob das Landgericht Stuttgart auch Aussagen zum Konzernbezug allgemeiner Compliance-Pflichten treffen wollte. Dies mag mit einer Auffassung im Schrifttum naheliegen und man mag auch die fehlende Abgrenzung zwischen der Pflicht des Vorstandes zur Etablierung eines Überwachungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG und der Verletzung allgemeiner Compliance-Pflichten zu Recht für erforderlich halten.<sup>70</sup> Dem LG Stuttgart kam es in seiner Entscheidung meines Erachtens freilich allein darauf an, **anlassbezogen** eine schwerwiegende und eindeutige Pflichtverletzung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates in Form eines schwerwiegenden und eindeutigen Gesetzesverstößes festzustellen, um die Treuwidrigkeit und damit Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse zu begründen. Vom Erfordernis der Treuepflichtverletzung der Mehrheit der Hauptversammlung gegenüber der Minderheit her gedacht, hatte das LG Stuttgart meines Erachtens gar keine Veranlassung etwas zu allgemeinen Compliance-Pflichten auszuführen, denn es ging in der Sache eher um **anlassbezogene Risikoerfassung nach** der „Notice of Violation“. Denn bekanntlich lassen sich die sonstigen ungeschriebenen Compliance-Pflichten auf mehrere gesetzliche Grundlagen stützen und zudem steht bei der Ausgestaltung der Compliance-Organisation dem Vorstand ein generell weites Organisationsermessen iSv § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zu.<sup>71</sup> Dass sich dies bei Compliance-Risiken und insbes. konkreten Compliance-Fällen zu konkreten Maßnahmen und Hinwirkungspflichten iRd gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten verdichten kann, ist der Sache nach nicht neu.<sup>72</sup> Festzuhalten ist allerdings, dass derzeit eine generelle Pflicht des Vorstandes der Muttergesellschaft zur umfassenden Konzernleitung, die zu einer generellen und umfassenden Pflicht zur Konzern-Compliance des Vorstandes der Muttergesellschaft auch im Außenverhältnis gegenüber Tochtergesellschaften führen würde, nach wie vor nicht existiert.<sup>73</sup> Die Entscheidung wird im Schrifttum mittlerweile als Beleg dafür angeführt, dass der Vorstand schon gesellschaftsrechtlich dazu verpflichtet ist, konzernweite Controlling- und Revisionsysteme, einschließlich eines konzernweiten Risikomanagementsystems, und ebenso ein konzernweites Informationssystem zu installieren.<sup>74</sup> Dies liegt auf der generellen Linie im Schrifttum, die losgelöst von der wissenschaftlichen Diskussion zu einer standardisierten Compliance-Organisation darauf hinweist, dass Vorständen zur Reduzierung ihres Haftungsrisikos nur geraten werden könne, sich an den herkömmlichen Standards der Unternehmenspraxis, in denen mittlerweile standardisierte Compliance-Strukturen etabliert sind, zu orientieren und ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.<sup>75</sup> Es ist allerdings davor zu warnen, diese anlassbezogene Einzelfall-Entscheidung des LG Stuttgart als einen generellen Maßstab für konzernweite Compliance-Pflichten zu verallgemeinern. Denn auch hier gilt der Satz „Hard cases make bad law.“

<sup>69</sup> Vgl. Kort NZG 2018, 641 (646); Hopt/Wiedemann/Kort AktG § 91 Rn. 43a.

<sup>70</sup> Vgl. Kort NZG 2018, 641 (645 f.).

<sup>71</sup> Etwa §§ 76, 77 AktG oder § 93 AktG oder § 91 Abs. 2 AktG analog; Koch AktG § 76 Rn. 19, 56 ff., der selbst aber eine Pflicht zu einer standardisierten Compliance-Organisation ablehnt; für die Pflicht zur Einführung eines Compliance-Management-Systems Dreher/Hoffmann ZGR 2016, 445 (476, 478); s. auch Kort NZG 2018, 641 (645).

<sup>72</sup> Vgl. Moosmayer/Löslers Corporate Compliance/Bürkle § 12 Rn. 80 f.

<sup>73</sup> Vgl. Koch AktG § 76 Rn. 50 f. mwN; Kort NZG 2018, 641 (648).

<sup>74</sup> Vgl. Goette/Arnold AR-HdB/Wendt § 8 Rn. 43.

<sup>75</sup> Vgl. Koch AktG § 76 Rn. 19 ff. auch zur Kritik an der Verselbständigung und stetiger Verdichtung des Compliance-Pflichtenkanons.

- 19 Aus dem aktienrechtlichen Gebot sorgfältiger Unternehmensleitung<sup>76</sup> leitet man seit jeher eine Pflicht des Vorstands ab, eine Organisation zu schaffen, die ihm eine effektive Steuerung und Überwachung des Unternehmens erlaubt.<sup>77</sup> Dies gilt nicht nur für die Versicherungsaktiengesellschaft, sondern auch für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Konzernmutter<sup>78</sup>, da das VAG für diese Rechtsform flächig auf das Aktienrecht verweist<sup>79</sup> – hier konkret § 188 VAG. Auch für die Versicherungs-SE<sup>80</sup> gelten, soweit nicht § 20 SEAG etwas anderes bestimmt, die §§ 76 ff. AktG entsprechend.<sup>81</sup>
- 20 Diese allgemeine Pflicht zur Steuerung und Überwachung lässt sich für Zwecke der konzernrechtlichen Analyse auch als grundsätzliche Compliance-Pflicht des Vorstands bezeichnen.<sup>82</sup> Deren integraler Bestandteil ist nach tradierter Diktion die interne Revision.<sup>83</sup> Denn sie zielt auf die Prüfung von Geschäftsvorfällen oder -funktionen in allen Unternehmensbereichen auf Ordnungsgemäßheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.<sup>84</sup> Sie ist eingebettet in das Risikomanagement und in das interne Kontrollsystem des § 91 AktG, das bei börsennotierten Versicherungsgesellschaften dem Vorstand sowohl § 91 Abs. 3 AktG als auch den Deutschen Corporate Governance Kodex ebenso überantwortet wie die Compliance im Ganzen – auch in Bezug auf Konzernunternehmen.<sup>85</sup> Akzessorisch gilt dies auch für den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungspflicht nach § 111 Abs. 1 AktG.<sup>86</sup> Denn § 107 Abs. 3 S. 2 AktG überantwortet diesem bzw. dem gemäß § 107 Abs. 4 AktG in Versicherungsunternehmen verpflichtend zu bildenden gebildeten Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats ua die Kontrolle der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,<sup>87</sup> was meines Erachtens nichts anderes bedeutet als eine Überwachung und Kontrolle einer vom Vorstand eingerichteten Compliance-Organisation.<sup>88</sup> Dies setzt auch Empfehlung D.3 DCGK voraus, in der die Einrichtung eines Prüfungsausschusses empfohlen wird, der sich mit Compliance zu befassen hat, sofern hierfür nicht ein gesonderter Ausschuss des Aufsichtsrats gebildet ist.<sup>89</sup> Dies gilt dem Grunde nach auch konzernweit.<sup>90</sup> Der Aufsichtsrat

<sup>76</sup> S. §§ 93, 76 AktG.

<sup>77</sup> Vgl. dazu, speziell zur Compliance unter Solvency II auch Dreher/Schaaf WM 2008, 1765 (1767); Looschelders/Michael Düsseldorf Vorträge 2011/Nowak S. 25 ff.; allg. unter breitem Nachweis des Schrifttums Bachmann/Baums/Goette, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, 2008, S. 65, 67 ff.

<sup>78</sup> Zur Kooperation von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eingehend Sieger/Bank VersR 2012, 270; zur Konzernbildung unter Nutzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit instruktiv Farny ZVersWiss 2010, 259 (267 ff.).

<sup>79</sup> Zu den Folgeproblemen dieser Gesetzestechnik, Bürkle/Mutter FS Stuttgarter Lebensversicherung aG, 2008, S. 91 ff.; s. hierzu jüngst auch Bürkle VersR 2013, 1131 (1132).

<sup>80</sup> Eingehend zur Versicherungs-SE Looschelders/Michael Düsseldorf Vorträge 2012/Kordges S. 83 ff.

<sup>81</sup> Vgl. auch Kort NZG 2018, 641.

<sup>82</sup> Vgl. Koch AktG § 76 Rn. 19.

<sup>83</sup> Kießling/Kießling WM 2003, 513 (520); empirisch zur Ausgestaltung und Effizienz der internen Revision in deutschen börsennotierten Unternehmen Böcking/Gros/Wallek DB 2013, 709; zum Wandel des aufsichtsrechtlichen Verständnisses der internen Revision zu einer eigenständigen Funktion auf Grund von Solvabilität II eingehend FKBP/Bürkle Solvabilität II Rn. 88 f.; Bürkle WM 2012, 878 (885); zur Compliance-Funktion unter Solvabilität II FKBP/Bürkle Solvabilität II Rn. 83 ff.; Reese/Ronge VersR 2011, 1217 (1229 ff.); Lüttringhaus EuZW 2011, 856 (857).

<sup>84</sup> Götz ZGR 1998, 524 (537); Scheffler Konzernmanagement S. 234.

<sup>85</sup> Grundsatz 5 DCGK; vgl. dazu Bürkle FS Stuttgarter Lebensversicherung aG, 2008, S. 223, 237 f.; Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Bürkle § 52 Rn. 25; s. zum Risikomanagement auch Krömer ZCG 2017, 68.

<sup>86</sup> Ausführlich zur Compliance-Verantwortung des Aufsichtsrats in Versicherungsunternehmen Bürkle FS Lorenz, 2014, 101, 103 ff.; Goette ZHR 175 (2011), 388 (392 f.); Koch AktG § 76 Rn. 18; Goette/Arnold AR-HdB/Wendt § 8 Rn. 56 f.; s. auch Kort NZG 2018, 641 (647 f.); Arnold ZGR 2014, 76 (85 f.); Rack CB 2017, 105.

<sup>87</sup> Ausf. zur Wirksamkeitsprüfung Dreher/Hoffmann ZGR 2016, 445.

<sup>88</sup> Siehe auch Koch AktG § 76 Rn. 18; Koch AktG § 107 Rn. 37; ausdr. auch Dreher/Hoffmann ZGR 2016, 445 (471 ff.).

<sup>89</sup> Mutter AG-Report, 2012, R 275 (276).

<sup>90</sup> Vgl. Goette/Arnold AR-HdB/Wendt § 8 Rn. 56; Habersack AG 2014, 1 (3); wohl auch Dreher/Hoffmann ZGR 2016, 445 (479) „Auch eine solche Compliance umfasst weiter die gesamte Unternehmenstätigkeit.“.

der Konzernobergesellschaft kann etwa über Zustimmungsvorbehalte nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG an der Einführung oder Änderungen einer konzernweiten Compliance-Organisation teilnehmen.<sup>91</sup>

Dies gilt gesellschaftsrechtlich nicht nur bezogen auf die Führungsgesellschaft im Konzern, 21 die der Vorstand unmittelbar leitet, sondern in den Grenzen des gesellschaftsrechtlich Möglichen grds. übergreifend.<sup>92</sup> Dabei kann grds. auch dahingestellt bleiben, ob den Vorstand einer Muttergesellschaft im Rahmen sorgfältiger Geschäftsführung weitergehend sogar eine Konzernleitungspflicht dahingehend trifft, dass er nach dem Standard des § 76 Abs. 1 AktG auch die Konzernunternehmen umfassend und persönlich zu leiten hat.<sup>93</sup> Denn unzweifelhaft hat er jedenfalls eine **Obliegenheit** zur Konzernplanung, Koordinierung und Kontrolle.<sup>94</sup> Denn dies gehört zu einer ordnungsgemäßen Beteiligungsverwaltung, die dem Vorstand der Konzernobergesellschaft gegenüber seiner Gesellschaft obliegt.<sup>95</sup> Auch wenn Einzelheiten zur Reichweite dieser Obliegenheit in der Konzerndimension nach wie vor umstritten sind,<sup>96</sup> ist es heute doch gesicherte Erkenntnis, dass grds. eine **konzernweite Schadensabwendungs- und gleichzeitige Überwachungspflicht** besteht, aus der bereits gesellschaftsrechtlich die Pflicht folgt, geeignete konzernweite Kontrollmaßnahmen einzurichten, die für ein rechtmäßiges Verhalten auch auf der Ebene der Tochtergesellschaften sorgen;<sup>97</sup> spricht im Rahmen eines weiten unternehmerischen **Ermessens** eine **konzernweite** Compliance-Organisation einzurichten.<sup>98</sup> Nach Grundsatz 5 DCGK soll der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen.<sup>99</sup> Auch das LG München I versteht in seiner *Siemens/Neubürger*-Entscheidung die Pflicht des Vorstands zur Einrichtung einer Compliance-Organisation dem Grunde nach konzerndimensional. Es hat zum einen ausgeführt, dass der Vorstand seiner Organisationspflicht bei entsprechender Gefährdungslage nur dann genüge, wenn dieser eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichte. Entscheidend für den Umfang im Einzelnen sei dabei Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz, wie auch Verdachtsfälle aus der Vergangenheit.<sup>100</sup> Zum anderen hat das LG

<sup>91</sup> Siehe auch Habersack AG 2014, 1 (4ff.); Goette/Arnold AR-HdB/Wendt § 8 Rn. 58; Backhaus/Tielmann/Kruchen AktG § 111 Rn. 356; eingehend zu Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrats Thiessen AG 2013, 573.

<sup>92</sup> Koch AktG § 76 Rn. 50; Bachmann/Baums/Goette, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, 2008, S. 65, 94; Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Bürkle/Kinzel § 12 Rn. 79ff.; Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Bürkle § 52 Rn. 25; Hoffmann/Schieffer NZG 2017, 401 (406f.).

<sup>93</sup> Dafür wohl Hommelhoff Konzernleitungspflicht S. 43 ff., 165 ff., 184 ff.; Spindler WM 2008, 905 (909 linke Spalte und 915); Kropff ZGR 1984, 112 (116); in diese Richtung auch Beck AG 2017, 726 (732); die hM lehnt eine solche Konzernleitungspflicht allerdings ab Koch AktG § 76 Rn. 50 ff.; Koch AktG § 311 Rn. 5; Koch FS Happ, 2006, S. 93, 97 f.; Grigoleit/Vedder AktG § 76 Rn. 5; BeckOGK/Fleischer AktG § 76 Rn. 96 ff.; Emmerich/Habersack AktG § 311 Rn. 10; MüKoAktG/Spindler AktG § 91 Rn. 95 f.

<sup>94</sup> Hommelhoff Konzernleitungspflicht S. 182; Götz ZGR 1998, 524 (530); Spindler WM 2008, 905 (906); Grundmeier Compliance S. 119 f.; Lutter FS Goette, 2011, S. 289, 292; Bicker AG 2012, 542 (548); zurückhaltend Bunting NZG 2012, 1542 (1544 f.).

<sup>95</sup> Vgl. Koch AktG § 76 Rn. 51; Hoffmann/Schieffer NZG 2017, 401 (405 f.).

<sup>96</sup> Vgl. Koch AktG § 76 Rn. 51 ff.; Hoffmann/Schieffer NZG 2017, 401 (406 f.).

<sup>97</sup> Bicker AG 2012, 542 (548); Löbbe ZHR 177 (2013), 518 (544 f.); Verse ZHR 175 (2011), 401 (407 f.); Uwe H. Schneider NZG 2009, 1321 (1324); Arnold/Geiger BB 2018, 2306 (2307); diff. Koch AktG § 76 Rn. 56; keine generelle Konzern-Compliance Pflicht im Außenverhältnis, aber im Innenverhältnis: Koch AktG § 76 Rn. 21, 23; Grundmeier Compliance S. 119 f., unter Einschluss ethischer Grundsätze; Grundmeier Der Konzern 2012, 487 (498 f.); Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Bürkle § 52 Rn. 25.; Sethe ZBB 2012, 357 (359); Fleischer CCZ 2008, 1 (5); Lutter FS Goette, 2011, S. 289, 291; zu GmbH-Geschäftsführern Kort GmbHR 2013, 566 (572); s. auch OLG Jena GWR 2009, 449; zum österreichischen Recht Schima Der Gesellschafter 2012, 35 (40); zurückhaltend Koch WM 2009, 1013 (1015 ff.).

<sup>98</sup> So ausdr. Löbbe ZHR 177 (2013), 518 (545) mwN; Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Bürkle § 52 Rn. 25; BeckOGK/Fleischer AktG § 91 Rn. 69 ff.; zurückhaltend MüKoAktG/Spindler AktG § 91 Rn. 98; Koch AktG § 76 Rn. 56.

<sup>99</sup> Vgl. hierzu auch MüKoVVG/Nowak-Over 5. Teil. Kap. 30. Rn. 179.

<sup>100</sup> LG München I NZG 2014, 345.

München I den Entlastungsversuch des beklagten Vorstandsmitglieds, es hätte für ihn kein Weisungsrecht gegenüber Einzelpersonen oder Konzerneinheiten außerhalb der von ihm geleiteten Finanzabteilung gegeben, weil ansonsten die umfassende unternehmerische und geschäftliche Gesamtverantwortung der jeweiligen Bereichsvorstände für ihre Bereiche und das Funktionieren der Arbeitsweise im Zentralvorstand gestört worden wäre, nicht gelten lassen.<sup>101</sup> Denn dieses Argument stehe im Widerspruch zur Gesamtverantwortung des Vorstands für ein funktionierendes Compliance-System und vorliegend habe es bereits an ausreichenden Berichtslinien und daraus abzuleitenden Kompetenzen für disziplinarische Maßnahmen gefehlt. Hier hätte der Vorstand eine entsprechende Organisationsstruktur schaffen müssen.<sup>102</sup> In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die *Siemens/Neubürger*-Entscheidung des LG München I nicht unreflektiert als Maßstab für konzernweite Compliance-Pflichten des Vorstands einer Konzernobergesellschaft herangezogen werden kann. Denn der Sache nach erfolgten die Schmiergeldzahlungen als Compliance-Verletzungen aus dem Unternehmen *Siemens AG* und gerade nicht auf Ebene untergeordneter Konzernunternehmen. Daher bleibt es auch nach der *Siemens/Neubürger*-Entscheidung dabei, dass die konzerndimensionale Compliance-Verantwortung des Vorstandes der Konzernobergesellschaft nur entlang der gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten besteht.

- 22 Zutreffend wird von *Koch* in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit der begrifflichen und infolgedessen auch thematischen Verselbständigung sich Compliance zunehmend zu dem nie versiegenden Pflichtenquell entwickelt, der in der heutigen Praxis unternehmerisches Handeln stetig mit neuen Anforderungen überströmt.<sup>103</sup> Diese Entwicklung ist sowohl gesellschafts- als auch rechtspolitisch kritisch, denn sie besitzt das Potenzial, unternehmerisches Handeln zu hemmen und insbes. die konzerndimensionale Legalitätskontrollpflicht ohne demokratisch legitimierte Grundlage zu überspannen. Zudem steigt mit stetig steigenden Anforderungen die Gefahr sog. **Rückschafehler**, die zu einer vorschnellen Bejahung einer Organhaftung wegen vermeintlich unzureichender Compliance-Organisation führen können. Die konzerndimensionale Legalitätskontrollpflicht hält den Vorstand lediglich dazu an, iRd Erforderlichen und Zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die im gesamten Konzern Rechtsverstöße vorbeugen. Dabei hat der Vorstand bei Ausgestaltung der Kontrolle gesellschaftsrechtlich einen breiten Beurteilungsspielraum, in dem etwa Größe, Branchenzugehörigkeit und Organisation des Konzerns, Vielfalt und Bedeutung der von ihm einzuhaltenden Vorschriften sowie frühere Unregelmäßigkeiten einfließen dürfen.<sup>104</sup> Keinesfalls darf die begriffliche und thematische Verselbständigung von Compliance dazu führen, dass – bildlich gesprochen – der Vorstand der Konzernobergesellschaft dazu verpflichtet wird, 24/7 mit beiden Ohren, Augen und Händen in jedem Winkel des Konzerns Rechtsverstöße zu vermeiden, aufzuklären und zu ahnden.

### C. Gruppen-Compliance als Ausfluss des Versicherungsaufsichtsrechts

- 23 Für Versicherungsgruppen/-konzerne wird dieser allgemeine gesellschaftsrechtliche Befund überwölbt durch die detaillierten Vorgaben des Aufsichtsrechts. Hier sind insbes. § 275 VAG iVm §§ 24, 29 VAG zur Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen anzuführen.<sup>105</sup> § 275 VAG ordnet ua die entsprechende Geltung der allgemeinen Governance-Anforderungen des § 23 VAG sowie des § 29 VAG, der als Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) auch die **Compliance-Funktion** umfasst, auf Gruppen- bzw. Konzernebene an. Dies bedeutet, dass nach § 275 VAG ein Governance-System auf

<sup>101</sup> LG München I NZG 2014, 345 (347 f.).

<sup>102</sup> LG München I NZG 2014, 345 (347 f.).

<sup>103</sup> Vgl. Koch AktG § 76 Rn. 16.

<sup>104</sup> Vgl. Koch AktG § 76 Rn. 22; Koch AktG § 93 Rn. 17 mwN.

<sup>105</sup> Dazu auch → § 2 Rn. 43; wie hier auch Looschelders/Michael Düsseldorf Vorträge 2011/Novak-Over S. 25, 28 zu § 64a VAG aF; Koch AktG § 76 Rn. 181 f.

Gruppen- bzw. Konzernebene zu implementieren ist, das auch die Compliance-Funktion beinhaltet.<sup>106</sup> Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob an der Spitze der Gruppe ein Versicherungsunternehmen iSv § 7 Nr. 33 VAG, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft iSv § 7 Nr. 31 VAG oder eine Gemischte Finanzholding-Gesellschaft iSv § 7 Nr. 10 VAG steht. Denn auch diese Holdinggesellschaften sind auf Gruppen- bzw. Konzernebene für die Wahrung der gruppenspezifischen Anforderungen verantwortlich.<sup>107</sup> Für die nachfolgenden Ausführungen wird jeweils das Begriffspaar Gruppe bzw. Konzern verwendet und damit das Bestehen einer versicherungsaufsichtsrechtlichen Gruppe (vgl. § 7 Nr. 13, 15 VAG) vorausgesetzt. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass nach § 7 Nr. 4 VAG die „Eintrittsschwelle“ für Unternehmen in eine vertikale aufsichtsrechtliche Gruppe bereits dann gegeben ist, wenn ein beteiligtes Unternehmen die Schwelle von 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an den betreffenden Unternehmen erreicht. Diese Schwelle liegt deutlich unter der Abhängigkeitsschwelle des Konzernrechts nach § 17 AktG.<sup>108</sup>

Bereits § 64a VAG aF als Vorgängernorm der §§ 23 ff. VAG normierte für Versicherungs- 24  
 unternehmen die Compliance-Pflicht, die Compliance-Organisation und ein angemessenes Risikomanagement<sup>109</sup> und bereitete den Übergang zu Solvabilität II vor.<sup>110</sup> Er wurde im Schrifttum dogmatisch als „beschränkte risikomanagement- und compliancespezifische Konzernleitungspflicht“ eingeordnet<sup>111</sup>. Dieser innere Zusammenhang zwischen alter und neuer Regelung legt es nahe, die zu § 64a VAG aF vertretenen Auffassungen auch iRd § 275 VAG iVm §§ 24, 29 VAG zumindest indikativ mit zu berücksichtigen, wenn es um das Governance-System auf Gruppen- bzw. Konzernebene geht. Wesentlich ist zudem der Befund, dass auch iRv § 275 VAG iVm § 29 VAG der Gesetzgeber den Versicherern bei der Ausgestaltung der Compliance-Funktion einen erheblichen Freiraum lässt.<sup>112</sup> Es gilt auch im Bereich der Compliance-Organisation der Ansatz von **Individualität und Proportionalität**, den die Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit der Geschäftsorganisation besonders betont.<sup>113</sup> Dies hat meines Erachtens erst recht in Bezug auf die Ausgestaltung der Gruppen- bzw. Konzern-Compliance zu gelten. Freilich verbleibt die nicht delegierbare Letztverantwortung für die Einrichtung und Überwachung der Compliance-Funktion als Teil des IKS bei der Geschäftsleitung. Insoweit gilt hier der Vorrang der Leitungsverantwortung des Vorstands nach § 76 AktG, der durch die aufsichtsrechtlichen Regelungen zu Geschäftsorganisation nicht verdrängt wird. Vielmehr wird durch § 23 Abs. 2 VAG nach Auffassung des Gesetzgebers klargestellt, dass die ordnungsgemäße, wirksame Geschäftsorganisation und die Sicherstellung ihrer regelmäßigen Überprüfung der nicht delegierbaren (Letzt-)Verantwortung des Vorstands unterliegen.<sup>114</sup> Hierbei ist mit Blick auf die Gruppe/den Konzern zu beachten, dass aufsichtsrechtlich der Ausgestaltung von Organisationsstrukturen ein maßgeblicher Mehrwert hinsichtlich der Einhaltung von Regeln beigemessen wird. Dies dient zum einen dem wohlverstandenen Interesse der Unternehmen selbst, also auch Interessen der Versicherten und der Aufsicht.<sup>115</sup> Neuerdings wird im aufsichtsrechtlichen Schrifttum die These vertreten, dass bei einem weiten Verständnis des § 29 VAG – die Aufgabe der aufsichtsrechtlich geforderten Compliance-Funktion bezieht sich nach diesem Verständnis auf sämtliche für das Unternehmen geltenden Rechtsregeln – kein Raum mehr

<sup>106</sup> HK-VAG/Baier VAG § 275 Rn. 1, Rn. 47 ff.; MüKoVVG/Nowak-Over 5. Teil. Kap. 30. Rn. 182.

<sup>107</sup> HK-VAG/Baier VAG § 293 Rn. 3.

<sup>108</sup> Vgl. Dreher WM 2015, 649; 2015, 659.

<sup>109</sup> Vgl. KBP/Pohlmann VAG § 23 Rn. 12; s. auch Dreher/Hoffmann ZGR 2016, 445 (476); Bürkle FS Lorenz, 2014, 101, 103.

<sup>110</sup> Vgl. Nomos-BR/Laars VAG § 64a Rn. 1, 4; FKBP/Kaulbach § 64a Rn. 1; Louven/Ernst VersR 2014, 151 (153).

<sup>111</sup> Schaaf Risikomanagement und Compliance S. 275; Dreher/Schaaf VersR 2009, 1151 (1161).

<sup>112</sup> Vgl. KBP/Pohlmann VAG § 29 Rn. 6, Heukamp Neues VersAufsR Solvency II § 3 Rn. 69 mwN.

<sup>113</sup> Vgl. BT-Drs. 18/2956, 239; s. auch Heukamp Neues VersAufsR Solvency II § 3 Rn. 69 mwN.

<sup>114</sup> Vgl. BT-Drs. 18/2956, 239; Heukamp Neues VersAufsR Solvency II § 3 Rn. 100; KBP/Pohlmann § 29 Rn. 6.

<sup>115</sup> Vgl. Heukamp Neues VersAufsR Solvency II § 3 Rn. 61; KBP/Pohlmann VAG § 29 Rn. 21.

für gesellschaftsrechtlich begründete Compliance-Pflichten bleibe und § 29 VAG lex specialis zu gesellschaftsrechtlichen Compliance-Anforderungen sei.<sup>116</sup> Soweit die konkreten aufsichtsrechtlichen Organisationsanforderungen betroffen sind, ist dieser Auffassung zuzustimmen. Zweifel sind jedoch dahingehend anzumelden, dass das Aufsichtsrecht den Vorstand etwa nicht von seinen aktienrechtlichen Pflichten entbinden kann, daher stehen meines Erachtens gesellschaftsrechtliche Compliance-Anforderungen neben denen des Aufsichtsrechts. Dies gilt insbes. auch gruppen- bzw. konzerndimensional.

- 25 Daneben wirken aber auch zahlreiche andere Vorschriften des VAG konzerndimensional. Exemplarisch seien genannt:

- die Pflicht, iRd Einreichung des Geschäftsplans der Versicherung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch Angaben zur Konzernstruktur zu machen und die Konzernabschlüsse und Prüfungsberichte vorzulegen,<sup>117</sup>
- und die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen in einer Gruppe bzw. im Konzern,<sup>118</sup> etwa bei der Beaufsichtigung des konzerninternen Leistungsverkehrs<sup>119</sup> oder der Überwachung der Gruppensolvabilität.<sup>120</sup>

- 26 Bezogen auf die Compliance in der Gruppe bzw. im Konzern spitzt sich die Untersuchung daher auf die Frage zu, ob iRd „Konzernkontrolle“ eine Erstreckung von Compliance- bzw. Revisionsaufgaben auf Gruppen- bzw. Konzerngesellschaften möglich ist.<sup>121</sup> Die konzernweite **Compliance-Überwachungspflicht** besteht zwar unabhängig davon, ob der Konzern zentral oder dezentral geführt wird.<sup>122</sup> Inhalt und Grenzen dieser Pflicht werden allerdings durch die jeweilige **Konzernstruktur** und die Grenzen des rechtlich Möglichen bestimmt.<sup>123</sup> Dabei darf das Aufsichtsrecht mit seinen Anforderungen und die diese überwachende Aufsichtsbehörde nicht die konzernrechtlichen Realitäten ausblenden.<sup>124</sup> Diese Überwachungspflicht lässt sich iRd geltenden Konzernrechts fortentwickeln und erlangt zunehmend eine zentralistische Tendenz.<sup>125</sup> Die Frage lässt sich auch nicht durch einen Hinweis auf § 64a Abs. 2 VAG aF iVm § 64a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 Buchst. d, Nr. 4 VAG aF oder § 275 VAG iVm § 29 VAG beantworten. Denn auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wandte bislang das Aufsichtsrecht (nur) nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts an. Sie berücksichtigt erklärtermaßen,

*„inwieweit Eingriffe in die Geschäftsorganisation gesellschaftsrechtlich möglich sind.“<sup>126</sup>*

<sup>116</sup> Vgl. KBP/Pohlmann VAG § 29 Rn. 26.

<sup>117</sup> § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d VAG.

<sup>118</sup> §§ 245–293 VAG.

<sup>119</sup> § 274 VAG.

<sup>120</sup> §§ 250 ff. VAG.

<sup>121</sup> Götz ZGR 1998, 524 (537 f.); Scheffler Konzernmanagement S. 235 f.; Uwe H. Schneider FS Wiedemann, 2002, S. 1255, 1269; s. auch Grundmeier Compliance S. 120 f.

<sup>122</sup> Dies schon deshalb, weil es den Unternehmen aufsichtsrechtlich schon in Bezug auf die Compliance-Funktion als solche freisteht, diese zentral, dezentral oder als Mischsystem zu organisieren. Vgl. KBP/Pohlmann § 29 Rn. 42; Hemeling CCZ 2010, 21 (23 f.); MüKoVVG/Nowak-Over 5. Teil. Kap. 30. Rn. 209 ff.

<sup>123</sup> Bicker AG 2012, 542 (548); Uwe H. Schneider NZG 2009, 1321 (1326); Koch AktG § 76 Rn. 50; Fett/Theusinger BB-Special 4/2010, 6 (9 f.); Grundmeier Compliance S. 120 f.; Tröger ZHR 177 (2013), 475 (477, 501 f.); Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Bürkle § 52 Rn. 25; MüKoVVG/Nowak-Over 5. Teil. Kap. 30. Rn. 186; Sethe ZBB/JBB 2012, 357 (360) speziell zum Risikomanagement.

<sup>124</sup> Vgl. Dreher/Wandt Solvency II 2013/Rüdt S. 13, 17.

<sup>125</sup> So auch Lutter FS Goette, 2011, S. 289, 292 ff.; Koch AktG § 76 Rn. 50 f. (bezogen auf Compliance-Pflicht im Innenverhältnis).

<sup>126</sup> Exemplarisch Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zur Abgrenzung von Finanzkonglomeraten vom 23.5.2014, dort sub. III. 1. a). Ferner sub. c): „Bei der Beurteilung (...) wird berücksichtigt, inwieweit Auskunfts- und Informationsrechte gesellschaftsrechtlich möglich sind.“ Abrufbar unter [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/VA/mb\\_080709\\_finanzkonglomerate\\_va.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/VA/mb_080709_finanzkonglomerate_va.html) (zuletzt abgerufen am 6.1.2026).